

Information zur iseF Beratung

Gefährdungseinschätzung mit einer „Insoweit erfahrenen Fachkraft“ (IseF) bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung: Mit dem Bundeskinderschutzgesetz (§ 8 a/b SGB VIII und § 4 KKG) wurde 2012 der Schutzauftrag für alle Personen verschriftlicht, die beruflich mit Kindern, Jugendlichen oder Familien in Kontakt stehen.

Die Wahrnehmung des Schutzauftrages verpflichtet Sie dazu, Gefährdungen zu erkennen sowie Risiken und Hilfsmöglichkeiten einzuschätzen. Alle Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe, sowie die Kitas sind durch das Bundeskinderschutzgesetz verpflichtet, bei der Gefährdungseinschätzung eine „Insoweit erfahrene Fachkraft“ hinzuzuziehen (§ 8 a, Abs. 4 SGB VIII).

Alle Berufsgeheimnisträger z.B. Ärzt*innen, Lehrer*innen, Psycholog*innen usw. haben bei einem Verdacht von Kindeswohlgefährdungen einen rechtlichen Anspruch auf Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ (§ 8 b, Abs. 1 SGB VIII u. § 4 KKG).

Alle Fachkräfte sind gesetzlich gefordert, bzw. befugt, das Jugendamt zu informieren, falls nach ihrer fachlichen Einschätzung die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Bei Gefährdungen soll mit den Personensorgeberechtigten eine Erörterung erfolgen und soweit erforderlich, auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken. Einzige Ausnahme: Wenn dadurch der wirksame Schutz des Kindes gefährdet wird!

Für alle Fragen im Zusammenhang mit der Gefährdungseinschätzung kann die Beratung durch die insoweit erfahrenen Fachkräfte (IseF) erfolgen:

Die Rolle der iseF:

- die iseF ist spezialisiert auf Fragen zum Kinderschutz
- Einschätzung der gewichtigen Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung
- Abklärung inwieweit das Kind/der Jugendliche und die Eltern miteinbezogen werden sollen
- Vorbereitung auf Gespräche mit dem jungen Menschen und Vorbereitung zum Gespräch mit den Sorgeberechtigten
- Klärung zu Fragen der Dokumentation
- Fragen zu Kooperation und Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendamt
- die Fälle werden anonymisiert beraten (gem. § 8a (4) SGB VIII und § 4 (2) KKG sind Sie zur pseudonymisierten Weitergabe an die IseFs berechtigt)
- Fallverantwortung verbleibt den anfragenden Fachkräften
- Ergebnisse der Gefährdungseinschätzung mit der iseF müssen sowohl von Ihnen als auch von der IseF dokumentiert werden
- die Beratung kann telefonisch oder persönlich erfolgen
- Es können und dürfen grundsätzlich mehrere Termine stattfinden